



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL“

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in **2-facher Ausführung** beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (WAZ EK) einzureichen. Die Zeichnungen sind auf **d a u e r h a f t e m** Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	s c h w a r z
der Schmutzwasserkanal	r o t
der Regenwasserkanal	b l a u
der Mischwasserkanal	b r a u n
abzubrechende Anlagen	g e l b

Die Leitungen sind mit **a u s g e z o g e n e n L i n i e n** darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu **s t r i c h e l n**. Später auszuführende Leitungen sind zu **p u n k t i e r e n**.

A n t r a g auf Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage

Ich/Wir beantrage(n) die Genehmigung zur Errichtung und Betreibung einer Regenwassernutzungsanlage.

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

Grundstück, auf dem das Regenwasser anfällt

Grundstückseigentümer:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Straße:

PLZ, Ort:

Bauvorhaben:

Das Grundstück ist m² groß.

Die Frontlänge zur kanalisierten Straße beträgt m.

2. Angabe zur Art der Regenwassernutzung

Gartenbewässerung

Brauchwasser

Es erfolgt nach Gebrauch eine Einleitung in die Kanalisation.

Ja

Nein

- Bei Einleitung von Brauchwasser in die Kanalisation ist eine vom WAZ zu beziehende Wasserzähleinrichtung entweder durch den Verband oder einen autorisierten Fachbetrieb mit anschließender Abnahme durch den Verband zu installieren. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Diese Wasserzähleinrichtungen unterliegen wie auch alle anderen Wasserzähleinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften, demzufolge ist ein turnusmäßiger Wechsel alle 6 Jahre durchzuführen. Er erfolgt durch den Verband.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die Brauchwasseranlage keine Verbindung zur Gebäudeinstallation der öffentlichen Wasserversorgung besitzen darf (Trinkwasserverordnung §§ 17, 23 und DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.). Beim zuständigen Wasserverband ist ein Antrag auf teilweise Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen.

3. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Baubescheinigung
- Plan der Außenanlagen und Dachflächen mit Leitungsführung zur Regenwassernutzungsanlage und zur Kanalisation aus dem die angeschlossenen Flächen ersichtlich sind.

4. Abnahme der Anlage:

Mir/Uns ist bekannt, dass für eine Regenwassernutzungsanlage eine Abnahme durch den WAZ erforderlich ist. Sie wird durch den WAZ schriftlich bescheinigt.

5. Kosten

Die Kosten der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage betragen €

6. Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer des o. g. Grundstückes verpflichtet sich

- die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen und deren Benutzung zusammenhängende Gebühren und Beiträge gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlen.
- die Einrichtung nach Maßgabe der Vorschriften der Entwässerungssatzung des WAZ unter Berücksichtigung der bei der Prüfung des Planes etwa notwendig werdenden Änderungen herstellen und betreiben zu lassen.
- bei einer Beendigung seiner Berechtigung an dem Grundstück, den WAZ sofort zu benachrichtigen, dem neuen Anschlussnehmer von dieser Verpflichtung Kenntnis zu geben und ihm die Übernahme aller Punkte dieser Erklärung bei Vertragsabschluss zur Bedingung zu machen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf.

(Ort, Datum)

Unterschrift